

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 153 (2015)

Artikel: Kinder im Klosterheim : die Anstalt St. Iddazell Fischingen 1879-1978
Autor: Akermann, Martina / Jenzer, Sabine / Meier, Thomas
Kapitel: 6: Aufsicht, Kontrolle und Verantwortlichkeiten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI Aufsicht, Kontrolle und Verantwortlichkeiten

Ein Kritikpunkt, der bei früheren (wie auch heutigen) Heimkrisen wiederholt angebracht wurde, ist die mangelhafte Aufsicht über die Erziehungsheime. Es stellt sich die Frage, inwieweit das Kinderheim St. Iddazell und seine Bewohner einer Aufsicht und Kontrolle unterstellt waren und wie diese aussah. Bei näherem Betrachten zeigt sich, dass es eine Vielzahl von Akteuren gab, die eine gewisse Aufsicht oder Kontrolle ausübten. Die folgenden Ausführungen bieten einen ersten, jedoch nicht abschliessenden Einblick in die komplexe und bislang für den Kanton Thurgau noch nicht aufgearbeitete Thematik.

1 Vereinsinterne Aufsicht

Privatheime unterstanden üblicherweise einer eigenen Aufsichtskommission, die die interne Aufsicht über den Heimbetrieb innehatte. Die Aufsicht und Kontrolle über das Kinderheim St. Iddazell kam in erster Linie dem betreffenden Verein als Trägerschaft zu. Bis zur Statutenrevision von 1969 war der fünf bis sieben Mitglieder zählende Vorstand für die Aufsicht des Heimpersonals zuständig.⁹³¹ Zudem wählte der Vorstand die Mitglieder des Schulrats bzw. der Schulvorsteherschaft, denen die Leitung und Überwachung der heiminternen Privatschule zukam.⁹³²

Die Aufsichtspflichten des Vereinsvorstands waren sehr beschränkt. Ausser der Beaufsichtigung des nicht näher benannten Heimpersonals sind in den Statuten keine weiteren Aufsichtspflichten verzeichnet. Ebenso wenig wird näher ausgeführt, wie die Beaufsichtigung des Personals genau vonstatten gehen sollte. In den Protokollen des Vorstands jedenfalls ist der Alltag im Heim kaum Thema, es zeigt sich stattdessen eine Fokussierung auf finanzielle und bauliche Aspekte. Aus den Schulchroniken wird ersichtlich, dass immer wieder Vorstandsmitglieder auf Schulbesuch gingen und an Prüfungstagen teilnahmen.⁹³³ Somit hatten sie einen Einblick in den Schulalltag des

Heims. In den Interviews mit ehemaligen Heimkindern und Personal fehlen jedoch Hinweise, dass Mitglieder des Vorstands auf den Abteilungen erschienen oder Zöglinge persönlich befragten. Problematisch an dieser vereinsinternen Aufsicht war zudem, dass der Heimleiter bis 1933 gleichzeitig Vorstandspräsident war. Diese Doppelfunktion von Aufsichts- und Leitungsposition erschwerte eine sachgemässe, unabhängige Aufsicht des Heims durch den Vorstand.⁹³⁴

Bei den Vorstandsmitgliedern handelte es sich um Angehörige einer katholischen Elite, vorwiegend aus Geistlichen und Politikern der Katholisch-Konservativen Volkspartei bestehend.⁹³⁵ Bis 1980 finden sich darunter neben einem Nationalrat einige Stadt- und Gemeindeammänner⁹³⁶ sowie Kantons- und Regierungsräte. Vertreter der Kantonsregierung sassen nur phasenweise im Vorstand (1879–1913, 1933–1935 sowie seit 1976). Politiker hatten, wenn auch ohne spezifischen staatlichen Auftrag, in diesen Jahren einen direkten Einblick in die Anstaltsführung von St. Iddazell. Fachpersonen waren kaum vertreten, lediglich zwischen 1933 und 1935 sass der geistliche Direktor des Erziehungsheims St. Iddaheim in Lütisburg, Johann Frei, im Vorstand.

931 StATG 8'943, 0.1/1: Vereinsstatuten von 1879, 1887 und 1933. Später sind keine heiminternen Aufsichtspflichten mehr festgeschrieben. Der Zweck des Vereins bestand nun darin, die «Gebäulichkeiten des ehemaligen Benediktinerklosters Fisingen zu erhalten» (§ 2). Das Betreiben eines Erziehungsheims bildete lediglich eine Option.

932 Vgl. StATG 8'943, 0.1/1: Vereinsstatuten von 1879, § 24; 1887, § 17; 1933, § 17. Zu den Schulvorsteherschaften vgl. auch Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29.08.1875.

933 StATG 8'943, 7.1.0: Schultagebücher.

934 Vgl. dazu oben Kapitel I Überblick über die Geschichte des Heims St. Iddazell und Kapitel IV Hierarchien, Kompetenzen und Konflikte; Schildknecht, 100 Jahre, S. 22.

935 Vgl. zum Folgenden die Liste der Vorstandsmitglieder in Schildknecht, 100 Jahre, S. 62 f.

936 Gemeindeammann: 1879–1887, seit 1972; Stadtmann: 1879–1887, 1907–1916.

2 Kirchliche Aufsicht

Als katholische Anstalt unterstand St. Iddazell auch einer kirchlichen Aufsicht. Der Bischof von Basel und Lugano fungierte als oberste kirchliche Aufsichtsinstanz.⁹³⁷ Die Durchführung von Visitationen wurde jedoch an andere kirchliche Würdenträger delegiert. Die erhaltenen Visitationsberichte stammen aus den Jahren vor dem Engagement der Engelberger Patres, also vor 1943, und vor dem Schwesternwechsel im Herbst 1957. Für die Visitationen schickte der Bischof jeweils den Abt von Einsiedeln nach Fischingen.⁹³⁸ Vor dem Einzug der Engelberger Patres prüfte dieser die Frage, ob ein Engagement Engelbergs im Kinderheim St. Iddazell begrüssenswert wäre. Die Berichte des Einsiedler Abts im Vorfeld des Schwesternwechsels basierten auf Befragungen der Patres und Schwestern und behandelten in erster Linie die Konflikte zwischen diesen zwei Parteien.

Ferner übten die Leitungen der Ordensgemeinschaften auch eine gewisse Kontrollfunktion aus, indem sie sich für das Wohl ihrer Untergebenen verantwortlich zeigten. Dies betraf die Generaloberin von Menzingen beziehungsweise die Priorin von Melchtal als Vorgesetzte der in St. Iddazell tätigen Schwestern sowie den Abt von Engelberg als Vorgesetzter der

*«[...] dass die Aufsichtskommissionen
nicht nur zu festlichen Anlässen in den
Heimen erscheinen [...].»*

Patres. Die Quellen lassen vermuten, dass Visitationen dieser Instanzen nur nach Bedarf durchgeführt wurden. Nachweislich bestand jedoch ein reger Briefverkehr zwischen den Fischinger Oberinnen und ihrem Mutterhaus sowie zwischen den Patres und dem Kloster Engelberg.

In einem Brief des Direktors von St. Iddazell an den Abt von Engelberg im Jahr 1945 wird angedeutet, dass die kirchliche Aufsicht, aber auch die Aufsicht durch den Vereinsvorstand, in der Praxis zu wünschen übrig liessen. Der Direktor bat den Abt als Aufsichtsinstanz, zu den Schulentlassenenexerziten zu erscheinen und damit Einblick in den Alltag im Heim zu erhalten. Es sei an der Pro-Juventute-Tagung zur Anstaltskrise «stark betont worden, dass die Aufsichtskommissionen nicht nur zu festlichen Anlässen in den Heimen erscheinen [...], sondern das alltägliche Leben mitmachen» sollten.⁹³⁹ Offensichtlich beschränkten sich die Besuche der zuständigen Geistlichen üblicherweise auf die Teilnahme an besonderen Anlässen, oder sie kamen auf Besuch, wenn der Hausseggen schief hing und die Situation ein Handeln unbedingt erforderte. Der Abt meldete sich dann aber 1945 trotz dieser kritischen Aufforderung ab.

Markus Ries und Valentin Beck kommen in einer Untersuchung zur kirchlichen Aufsicht von katholischen Anstalten im Kanton Luzern zum Schluss, dass sich die Visitationen auf Fragen der Administration sowie auf Erhebungen zur Infrastruktur und von Zahlenmaterial beschränkten.⁹⁴⁰ Auf Hinweise, dass diese kirchlichen Aufsichtsinstanzen an der Heimerziehung Kritik formulierten, sind sie nicht gestossen. Dies ist im Fall von St. Iddazell nicht anders.

937 StiAE, Abtarchiv Leodegar Hunkeler, Fischingen, Korrespondenz: Schreiben und Postkarte des Direktors an den Abt von Engelberg, 03.02.1949 und 14.02.1949.

938 Noch 1970 findet sich ein Hinweis auf diese Visitationen durch den Einsiedler Abt, vgl. StiAE, Abtarchiv Leonhard Bösch, Fischingen II, 32, Korrespondenz: Schreiben des Direktors an den Abt von Engelberg, 08.09.1970.

939 StiAE, Abtarchiv Leodegar Hunkeler, Fischingen, Korrespondenz: Schreiben des Direktors an den Abt von Engelberg vom 14.01.1945.

940 Vgl. Ries/Beck, Kirche, S. 215–240.

3 Staatliche Aufsicht und Kontrolle

Während öffentliche Heime eigens dafür eingesetzten staatlichen Aufsichtskommissionen unterstanden, war dies bei Privatheimen nur selten der Fall. St. Iddazell gehörte nicht zu jenen Privatheimen, die unter eine staatliche Aufsichtskommission gestellt waren. Jedoch hatten Gemeinde- und Kantonspolitiker, vorübergehend auch ein Nationalrat, durch Einsitznahme in die vereinsinterne Aufsichtskommission Einblick in die Anstaltsführung von St. Iddazell. Es bestand wohl eine gewisse Erwartungshaltung seitens des Kinderheims, dass sich diese Politiker in den politischen Gremien für die Interessen des Kinderheims einsetzen.

Die Anstalt St. Iddazell stand seit ihrer Gründung unter einer gewissen staatlichen Aufsicht. Im Folgenden sollen die verschiedenen in den Gesetzen festgeschriebenen staatlichen Aufsichtspflichten aufgezeigt werden. Die konkrete Umsetzung dieser Pflichten in der Praxis geht aus den von uns untersuchten schriftlichen Quellen kaum hervor und müsste durch weitere Untersuchungen geklärt werden. Aussagen aus den Interviews liefern hingegen erste Hinweise zur konkreten Aufsichtspraxis. Diese werden in einem separaten Abschnitt dieses Kapitels aufgeführt.

Der Kanton Thurgau übte seit Bestehen der Anstalt St. Iddazell eine Aufsicht über die heiminterne Schule aus. Nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875, das bis 1964 in Kraft blieb, waren «Privaterziehungsanstalten einer allgemeine[n] staatliche[n] Aufsicht» (§ 21) unterstellt.⁹⁴¹ Als Vollzugsbeamte setzte der Regierungsrat Schulinspektorinnen und Schulinspektoren ein, deren Aufsichtstätigkeit detailliert geregelt war.⁹⁴² Die Mindestzahl der Schulbesuche war festgelegt, ebenso der Fokus, auf den die Inspektoren ihr Augenmerk zu richten hatten. Zudem legten Lehrpläne fest, welche Lernziele von der Schülerschaft zu erreichen waren. Es wurden Inspektionen in den verschiedenen Klassen und Schulstufen sowie im Turnunterricht und in der Mädchenarbeits-

schule durchgeführt. Letztere wurden von einer Inspektorin bestritten. Den Inspektorinnen für die Mädchenarbeitschule wurde zudem gemäss Reglement eine weibliche Aufsichtskommission an die Seite gestellt, die die «unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung» der Arbeitsschule innehatte und ebenfalls Schulbesuche abstaten musste.⁹⁴³ Mit dieser Aufgabe konnte auch ein örtlicher Frauenverein beauftragt werden. In St. Iddazell scheint jedoch eine solche Aufsichtskommission nicht bestanden zu haben.⁹⁴⁴ Die

941 Die Privatanstalten waren verpflichtet, «den Lehrplan der Anstalt dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen, nur solche Lehrer anzustellen, welche sich über Lehrbefähigung genügend ausgewiesen haben, deren Wahl dem Erziehungsdepartement anzuzeigen und periodische Prüfungen der Schüler in Anwesenheit eines dem Erziehungsdepartement bestellten Inspektorates abzuhalten.» (§ 21).

942 Reglement und Lehrplan für Mädchenarbeitschule vom 31. Weinmonat 1884; Reglement für die Inspektoren der Primarschulen vom 27.02.1884; Reglement für die Inspektoren der Primar- und Abschlussklassenschulen vom 07.02.1966; Reglement für die Inspektorinnen der Arbeitsschulen, des hauswirtschaftlichen Unterrichts und der freiwilligen Frauen- und Töchterfortbildungsschulen vom 07.02.1966; Reglement für die Inspektorinnen der Arbeits- und der freiwilligen Töchterfortbildungsschulen und des hauswirtschaftlichen Unterrichts vom 20.08.1956; Reglement für die Inspektoren der Primarschulen im Kanton Thurgau vom 20.12.1954; Reglement für die Inspektoren der Primarschulen vom 27.12.1884; Reglement für die Inspektorinnen der Mädchenarbeitschulen des Kantons Thurgau vom 15.12.1884; Verordnung des Regierungsrates betreffend die Schulinspektion in den Primarschulen, speziell über den Turnunterricht, vom 01.06.1894.

943 Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitschulen des Kantons Thurgau vom 07.03.1939, §§ 5–11; Reglement für die Inspektorinnen der Mädchenarbeitschulen des Kantons Thurgau vom 15.12.1884, § 2, Ziffer n; Reglement und Lehrplan für die Mädchenarbeitschulen des Kantons Thurgau vom 31. Weinmonat 1884, § 6–10; Reglement für die Inspektorinnen der Arbeitsschulen, des hauswirtschaftlichen Unterrichts und der freiwilligen Frauen- und Töchterfortbildungsschulen vom 07.02.1966, § 5.

regelmässigen Besuche boten den Schulinspektorinnen und -inspektoren Einblicke in das Heim, wenn auch auf die Schule beschränkt, und vermittelten ihnen damit gewisse Eindrücke von den Zöglingen beziehungsweise hätten ihnen diese vermitteln können.

In den Schulchroniken von St. Iddazell ist ersichtlich, dass die Schulinspektoren und die Arbeitsschulinspektorin regelmässig auf Schulbesuch kamen.⁹⁴⁵ Im Anschluss mussten sie dem Lehrer oder der Lehrerin eine Rückmeldung geben und gegebenenfalls Anweisungen erteilen. Über jede ihnen unterstellte Schule mussten sie jährlich einen schriftlichen Bericht an die zuständige Behörde abliefern. Die lückenlos erhaltenen Inspektionsberichte liefern Hinweise darauf, was eine gute Lehrperson leisten musste und welches Verhalten zu Kritik führte.⁹⁴⁶ Der Fokus der Inspektionen lag auf den Leistungen der Kinder, auf der Disziplin, der Unterrichtsmethode des Lehrers sowie auf dem äusseren Zustand und der Ausrüstung der Schule. Inwieweit sich der Fokus der Inspektionen im Lauf der Zeit verschob und allenfalls zwischen den Abteilungen und unter den Inspektoren variierte, müsste näher untersucht werden. Damit verbunden ist auch die Frage nach der konkreten Umsetzung der Aufsichtspflicht durch die verschiedenen Inspektoren.⁹⁴⁷

Neben dieser staatlichen Aufsicht über die heiminterne Privatschule existierte auch eine vom Regierungsrat angeordnete «sanitätspolizeiliche Aufsicht», die sich auf «alle öffentlichen Anstalten, sowie private Schul-, Armen-, Kranken- und Pflegeanstalten» erstreckte.⁹⁴⁸ Die «Situations- und Baupläne» dieser Anstalten waren von der zuständigen Gesundheitsbehörde (bei der es sich um eine Gemeindebehörde handelte) «nach sanitärischen Rücksichten» zu prüfen und «die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere in bezug auf Lüftungs- und Heizungseinrichtungen und Aborte anzuordnen».⁹⁴⁹

Mit dem Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 17. Januar

1931 wurden ferner die privaten Erziehungsheime verpflichtet, einen Vertrauensarzt zu ernennen, der die ärztliche Untersuchung und Beobachtung der Zöglinge und des Personals durchführte und bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit dem Bezirksarzt Meldung erstattete.⁹⁵⁰ Nähere Angaben zur Häufigkeit der Kontrollen legte die kantonale Vollziehungsverordnung nicht fest.⁹⁵¹ Der Anstaltsarzt von St. Iddazell kam, so die Hinweise in den Interviews, lediglich auf

944 StATG 8'943, 7.1.3/4: Schuljahr 1889/90: «Es besteht keine besondere Aufsichtskommission»; 7.1.3/15: Schuljahr 1928/29: «Keine weibliche Aufsichtskommission»; 7.1.3/15: Schuljahr 1929/30: «Einige Schulbesuche»; 7.1.3/17: Schuljahr 1930/31: «Die Schule steht unter Aufsicht der tit. Direktion. Am Examen nahmen teil: Der Herr Direktor, das Lehrpersonal und Schwestern.»; 7.1.3/32: Schuljahr 1945/46: «Das Erziehungsheim besitzt keine spezielle Aufsichtskommission».

945 StATG 8'943, 7.1.0: Schultagebücher.

946 StATG 8'943, 7.1.3: Inspektionsberichte.

947 Die Inspektionsberichte konnten nur punktuell gesichtet werden. Diese cursorische Durchsicht erweckt aber den Eindruck, dass Kritik am Unterricht wie an Lehrpersonen in den früheren Jahren eher offener und ausführlicher geäussert wurde als etwa in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Zudem scheinen die Berichte stark von der jeweiligen Person geprägt gewesen zu sein.

948 Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 13.07.1890; Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 13.07.1890 über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 28.11.1891.

949 Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz vom 13.07.1890 über die öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 28.11.1891, § 13.

950 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13.06.1928, vom 27.01.1931.

951 Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 27.01.1931, § 13 besagt: «Die Schulärzte haben die Untersuchung der Schüler und Zöglinge beim Eintritt vorzunehmen und nachher periodisch zu wiederholen.»

Anfrage der Anstalt aufgrund von Krankheitsfällen oder Unfällen, die von der Krankenschwester nicht alleine behandelt werden konnten, nach Fischingen.

Ab den 1940er-Jahren wurde im Kanton Thurgau – oftmals aufgrund eidgenössischer Erlasse, die den Kantonen diesbezügliche Vorschriften machten – die Aufsicht über Privatheime allmählich verstärkt. So mussten mit der Einführung des Eidgenössischen Strafgesetzbuchs 1942 die Kantone alle Privatanstalten, die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmt waren, einer staatlichen Aufsicht unterstellen (§ 391). Die Einführungsbestimmungen im Kanton Thurgau regelten daraufhin diese Aufsichtspflichten folgendermassen, ohne diese jedoch detaillierter auszuführen: «Soweit für den Vollzug von Strafen und Massnahmen andere Behörden oder sonstige Stellen (z. B. private Anstalten, Schutzaufsichtsverein) herangezogen werden, übt der Regierungsrat die Aufsicht aus.»⁹⁵² St. Iddazell wurde in der Regel nicht für strafrechtliche Versorgungen verwendet, doch kam es vereinzelt vor, dass strafrechtlich verurteilte Zöglinge aus dem Kanton Thurgau eingewiesen wurden.⁹⁵³

1946 verstärkte der Kanton Thurgau die Aufsicht über die Pflegekinder und verordnete gleichzeitig auch die Unterstellung aller privaten Kinderheime im Kanton, «für die nicht besondere gesetzliche Aufsichtsorgane eingesetzt sind», unter eine staatliche Aufsicht.⁹⁵⁴ Die Regelung der Aufsicht über solche Kinderheime und Anstalten blieb einer besonderen Weisung vorbehalten, die jedoch nie erlassen wurde. Als äusserst vage und nicht näher ausgeführte Begründung für diese Unterlassung führte der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht von 1951 an, «dass die rechtliche Grundlage für die Erfassung der Kinderheime auf schwachen Füßen» stehe. Stattdessen lud er die privaten Kinderheime ein, «sich freiwillig einer Kontrolle [...] durch das Waisenamt oder eine dazu extra bestimmte Person» zu unterziehen. Wer diese nicht näher definierte «Person» sein konnte

und was die Kontrolle beinhalten sollte, war nicht näher erläutert. Gemäss Regierungsrat hatten sich alle «zur Zeit in Frage kommenden Heime und Anstalten» bereit erklärt, «sich einer solchen auf freiwilliger Basis aufgebauten Kontrolle zu unterstellen».⁹⁵⁵

Wie eine Untersuchung zur Aufsicht von Privatheimen im Kanton Zürich bis in die 1930er-Jahre zeigt, blieb die staatliche Aufsicht über private Anstalten in der Praxis auf bescheidenem Niveau, «nicht zuletzt um Kosten zu sparen, um den privaten Heimen und deren Geldgebern entgegenzukommen, und weil den Privatheimen ein gewisses Vertrauen und eine grundsätzliche Zustimmung ihrer Tätigkeit gegenüber entgegengebracht wurden».⁹⁵⁶ Es ist gut möglich, dass auch im Kanton Thurgau solche Beweggründe dazu geführt haben, dass die Aufsicht über die privaten Kinderheime auf lediglich freiwilliger Basis, ohne konkreten Auftrag und womöglich unter Beizug von ehrenamtlich tätigen Personen, verankert wurde.

Das über hundert Jahre in Kraft stehende Armengesetz von 1861 hatte lediglich die kommunalen Armenhäuser (Gemeindearmenhäuser) unter die Aufsicht der konfessionellen Kirchenvorsteherschaften sowie des Bezirksrats, dem «die nächste Aufsicht über das Armenwesen im Umfange seines Bezirks»

952 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21.12.1940, genehmigt vom Bundesrat am 11.07.1941, § 18. Vgl. zudem Verordnung über den Vollzug der Strafen und Massnahmen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23.12.1941 sowie Weisung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 01.07.1942.

953 Von den zwischen 1919 und 1984 in St. Iddazell versorgten Kindern und Jugendlichen kamen 56 wegen «Delinquenz» nach Fischingen, davon wurden sieben durch Thurgauer Jugendanwaltschaften versorgt (Statistik aufgrund der Zöglingsverzeichnisse.)

954 Verordnung des Regierungsrates betreffend Aufsicht über die Pflegekinder vom 26.03.1946, § 3.

955 Rechenschaftsbericht RR, 1951, S. 222 f.

956 Jenzer, «Dirne», S. 346–348; S. 388 f. (Zitat S. 389).

oblag, gestellt.⁹⁵⁷ Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 20. Januar 1966, mit dem die konfessionell organisierte Armenfürsorge ein Ende fand, weitete nun die Aufsicht auf weitere Heime aus. Es bestimmte, dass der Bezirksrat als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde «die Heime, Anstalten und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen im Bezirk» zu überwachen und «erstinstanzlich bei Streitigkeiten über Art und Umfang der Fürsorge» zu entscheiden hatte (§ 10). Weiter schrieb das Gesetz vor, dass fürsorgebedürftigen Kindern eine «ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördernde Erziehung und Pflege zuteil werden» solle. Zudem sei ihnen «die Ausbildung zu einem ihren Anlagen entsprechenden Beruf zu ermöglichen». Sei keine Platzierung in einer Pflegefamilie möglich, «sind sie in geeigneten Heimen unterzubringen» (§ 15). Nähere Bestimmungen zur Aufsicht wurden bezüglich der «Fürsorgeheime» erlassen. Das Fürsorgegesetz hielt fest, dass der Staat Beiträge an die Errichtung, den Umbau oder den Betrieb jener «Fürsorgeheime» leisten konnte, die «ganz oder teilweise der öffentlichen Fürsorge dienen und der Aufsicht des Fürsorgedepartements unterstehen» (§ 24). Die Beitragsgewährung war an Auflagen geknüpft.⁹⁵⁸ Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Fürsorge präziserte diese Aufsicht durch das Fürsorgedepartement näher:⁹⁵⁹ So mussten «Fürsorgeheime, die sich der staatlichen Aufsicht unterstellen», ihre «Einrichtungen, Reglemente, Hausordnungen und Taxen vom Regierungsrat genehmigen» lassen und jährlich die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht dem Fürsorgedepartement einreichen. Sie waren zudem verpflichtet, dem Fürsorgedepartement «jederzeit wahrheitsgemäss Auskunft über den Geschäftsgang zu geben und Kontrollen des Heimes zuzulassen». Wie oft und durch wen solche Kontrollen vorzunehmen waren und worauf dabei das Augenmerk zu richten war, blieb im Gesetz wie in der Verordnung offen.⁹⁶⁰ Inwiefern St. Iddazell in der Folge «über-

wacht» wurde, und ob es einer Kontrolle des Fürsorgedepartements unterstand, müsste näher abgeklärt werden.

957 Gesetz betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861, § 21: «Der Bezirksrat [...] unterwirft die Armenanstalten periodischen Untersuchungen und erlässt die für die Abhilfe von Übelständen nötigen Weisungen.» Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zu dem Gesetze über das Armenwesen, vom 11.12.1861, § 3 und § 4. § 3: «Die Kirchenvorsteherschaften haben inner oder ausser ihrer Mitte besondere Aufsichtsbeamte oder Kommissionen [...] zu bezeichnen. [E]s soll wechselweise von jedem Mitgliede wöchentlich einmal das Armenhaus inspiziert werden. Über diese Besuche führen die bezeichneten Aufsichtspersonen eine Kontrolle, in welcher der Tag des Besuches, die gemachten Wahrnehmungen und erteilten Weisungen kurz vorzumerken sind. Diese Kontrolle ist der bezirksrätlichen Abordnung bei Vornahme ihrer Inspektionen zur Einsicht vorzulegen.» § 4: «Ordentlicherweise haben die Aufsichtskommissionen der Armenhäuser halbjährlich (Juli und Dezember) über den Zustand der Armenhäuser der Kirchenvorsteherschaft Bericht zu erstatten. Soweit es als nötig erscheint, werden zudem auch die Kirchenvorsteherschaften periodische Inspektionen anordnen. Die Bezirksräte sind gehalten, jährlich einmal und ausserordentlicherweise auf Verlangen des Departements für das Armenwesen den Zustand der Armenhäuser ihres Bezirks durch eine Abordnung aus ihrer Mitte besonders zu prüfen.» Zum Thurgauer Armenwesen vgl. auch Düssli, Armenwesen.

958 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 27.06.1966, § 36.

959 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 27.06.1966.

960 An die Leistung des Staatsbeitrages konnte zudem «ausnahmenweise die Bedingung geknüpft werden, dass ein Vertreter des Regierungsrates oder des Fürsorgedepartements in die Aufsichtsbehörde des Heims delegiert wird» (§ 33). Zudem war festgeschrieben: «Zuhanden des Fürsorgedepartements ist von den der staatlichen Aufsicht unterstellten Fürsorgeheimen ein Verzeichnis zu führen, aus dem jederzeit die nachstehenden Angaben über die Heiminsassen ersichtlich sind: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Eltern, Bürgerort, Wohnort, Datum des Eintritts, zahlende Behörde, Datum des Austritts, bei Ehefrauen überdies der Name und das Geburtsdatum des Ehemannes.» (§ 34).

Mit der Einrichtung der Invalidenversicherung (IV) 1960 wurden auf eidgenössischer Ebene auch Bestimmungen über das Betreiben von IV-Heimen aufgestellt. Die staatlich subventionierten IV-Heime, zu denen auch der Chilberg seit seiner Inbetriebnahme 1976 zählte, wurden verpflichtet, «dem Bundesamt jederzeit über die Verwendung der Betriebsbeiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen Einsicht in den Betrieb und die Buchhaltung zu gewähren».⁹⁶¹ Zudem konnte die Zusicherung von finanziellen Beiträgen an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden⁹⁶² – wie es beim Chilberg der Fall war.

Auf eidgenössischer Ebene kam es ferner 1978, mit der Revision des Familienrechts im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, zu einer Neuregelung der staatlichen Aufsicht von Heimen für unmündige Kinder und Jugendliche.⁹⁶³ Sämtliche Kinder- und Jugendheime waren bewilligungspflichtig und unterstanden einer staatlichen Aufsicht. Gemäss der eidgenössischen Verordnung mussten «[s]achkundige Vertreter der Behörde» jedes Heim mindestens alle zwei Jahre besuchen (§ 19). Die Aufsichtsbehörde hatte «die Aufgabe, sich in jeder geeigneten Weise, namentlich auch im Gespräch, ein Urteil über das Befinden und die Betreuung der Unmündigen zu bilden» (§ 19). Die Bedingungen für das Erlangen der Betriebsbewilligung waren detailliert geregelt und beinhalteten zahlreiche Bestimmungen zum Wohl der Unmündigen. Beispielsweise musste in einem Heim «die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung der Unmündigen gesichert» erscheinen, eine genügende Anzahl geeigneter und qualifizierter Mitarbeiter vorhanden und für eine gesunde, abwechslungsreiche Ernährung gesorgt sein. Im Vorfeld der Bewilligung wurde geprüft, ob die Voraussetzungen dazu erfüllt waren (§ 15).

Während bis dahin die Aufsichtspflichten im Kanton Thurgau ausser in den Schulerlassen, die lediglich die Heimschulen betrafen, schwach geregelt waren und den zuständigen Instanzen entsprechend

viel Gestaltungsspielraum liessen, trat nun eine umfassendere, klarer umrissene Regelung der Aufsicht in Kraft. Der Kanton Thurgau erliess einerseits eine Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 27. Januar 1981, die die kantonale Aufsicht über Kinderheime näher ausführte. Andererseits erliess der Regierungsrat im Jahr 1977, ebenfalls im Zuge der Revision des Familienrechts im Zivilgesetzbuch und beeinflusst durch die Nachwehen der Heimkampagne 1971, auch eine Verordnung über die Heimaufsicht.⁹⁶⁴ Der Heimaufsicht unterstanden alle Institutionen im Kanton Thurgau, die mehr als vier Personen für mindestens fünf Tage in der Woche zur «Pflege, Betreuung, Beobachtung, Erziehung und Resozialisierung aufnehmen und ihnen Unterkunft und Verpflegung gewähren» (§ 1). Alle betroffenen Heime wurden einer Meldepflicht unterstellt und mussten den in der Verordnung definierten Anforderungen entsprechen. Die Heime im Kanton Thurgau unterlagen fortan der Aufsicht des Regierungsrats (§ 20). Dieser setzte hierfür eine «Kommission [...] ein, in der das Sanitäts- und Erziehungsdepartement sowie das Justiz-, Polizei- und Fürsorgedepartement vertreten» waren (§ 21). Die Kommission musste jedoch lediglich «auf Anzeige hin oder bei begründetem Verdacht auf Missstände tätig werden» (§ 21). Die Befugnisse der Heimkommission bestanden in

961 Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 17.01.1961, § 107, Abs. 3; vgl. auch das in der Folge vom Kanton Thurgau erlassene Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung vom 30.09.1961.

962 Vollziehungsverordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 17.01.1961, § 103.

963 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977, in Kraft seit 01.01.1978.

964 Verordnung über die Heimaufsicht vom 20.12.1977. Zur Heimkampagne vgl. Schoch/Tuggener/Wehrli, *Aufwachsen*, S. 99–104, und Schär, *Heimkampagnen*.

der Prüfung von Anzeigen der Heiminsassen, der Beratung der Heimorgane und des Personals und der Kontrolle der Räume, Anlagen und Einrichtungen (§ 22). Bei Mängeln im Betrieb konnte der Regierungsrat das Heim auf Antrag des Departements schliessen lassen (§ 23).

4 Kontrolle durch Erziehungsbeauftragte und private Organisationen

Es gab neben der staatlichen, kirchlichen und vereinsinternen Aufsicht andere private Organisationen, die eine gewisse Kontrollfunktion innehatten, indem sie über einzelne in St. Iddazell versorgte Zöglinge eine Aufsicht ausübten. Ferner waren die Inhaber der elterlichen Gewalt, seien dies Eltern, Vormünder oder Beistände, für das Wohl des einzelnen Kindes zuständig.

Zu den privaten Organisationen gehörte beispielsweise der Thurgauer Armenerziehungsverein. Ihm wurde von den konfessionellen Armenbehörden die Aufsicht über die armenbehördlich in Anstalten versorgten Kinder übertragen.⁹⁶⁵ Ulrich Dikenmann beschreibt diesen Vorgang in seinem Buch zur Praxis des Thurgauischen Armenwesens aus dem Jahr 1914.⁹⁶⁶ Bei den in Heimen versorgten Kindern begnügte sich der Verein in der Praxis allerdings damit, von den Anstalten jährlich einen Bericht über den Zögling einzufordern, besuchte und befragte diesen jedoch nicht selber.⁹⁶⁷

Auch das Seraphische Liebeswerk Thurgau gehörte zu diesen parastaatlichen Instanzen. Für jedes von ihm versorgte Kind erkor es eine Patronin oder einen Patron. Diese oder dieser besuchte den Zögling «nach Notwendigkeit regelmässig 1–2 Mal im Jahr», auch «ausserordentliche Besuche» wurden gemacht. Zur «eigenen Kontrolle und zur Orientierung des Vorstandes» führte die Patronin für jedes Kind ein «Befundheftchen».⁹⁶⁸

Stand ein Zögling unter Vormundschaft, war zudem der Vormund oder der Amtsvormund für das versorgte Kind zuständig. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch von 1907, das 1912 in Kraft trat, schrieb vor, dass der Vormund eines Minderjährigen die Pflicht habe, für «Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen» (§ 405), und dass er der

965 Guggisberg, Armenerziehungsvereine.

966 Dikenmann, Praxis, S. 19 f.: «Wie die Kirchenvorsteherschaften über Unterstützungen beschliessen, so führen sie auch die Aufsicht über die Unterstützten, und zwar soviel als möglich direkt. Wohnt ein Veramter nicht in der Kirchgemeinde selbst oder einer Nachbargemeinde, so wird die Beaufsichtigung der Kirchenvorsteherschaft der Wohngemeinde übertragen. Es ist bei diesen Überwachungen nicht Sitte, Patrone zu bestellen, sondern es fühlen sich als solche vor allem die Kirchenvorsteher, deren sich mindestens einer in jeder Ortsgemeinde befindet. In zweiter Linie beaufsichtigt der Pfarrer die in seiner Gemeinde wohnenden Versorgten und Unterstützten. Ein bestimmter Turnus für Inspektionen ist bei den öffentlichen Armenpflegen nicht zu konstatieren. In neuester Zeit beginnen die Kirchenvorsteherschaften immer häufiger, wenigstens bei der Versorgung von Kindern, welche für die Erziehung besondere Schwierigkeiten zu bieten scheinen, die Vermittlung des thurgauischen Armenerziehungsvereins in Anspruch zu nehmen. Dieser informiert sich bei Versorgungen nicht bloss bei verschiedenen Vertrauenspersonen, sondern bestellt jedem Kind einen Patron, welcher jedes zweite Jahr einen umfangreicheren Bericht über alle wissenswerten Verhältnisse der Versorgten abliefern. Jedes Jahr wird jedes versorgte Kind ordentlicherweise von einem Mitglied der Armenerziehungsvereinskommission besucht, und es wird über den Befund schriftlich berichtet. Es kann aber nicht bestritten werden, dass zu einer wirklich regelmässigen und zuverlässigen Beaufsichtigung aller Unterstützten, besonders der Erwachsenen, im Thurgau bis jetzt nur dürftige Anfänge gemacht sind.»

967 Guggisberg, Armenerziehungsvereine. Ab den 1950er-Jahren änderte sich der Charakter des Vereins von einem aktiven «Versorgungsverein» zu einem eher passiven «Unterstützungsverein», der öffentlichen und privaten Instanzen Beiträge an deren Platzierungen leistete.

968 Schlatter, Liebeswerk, S. 15.

Vormundschaftsbehörde periodisch einen Bericht über sein(e) Mündel abliefern müsse (§ 423). Die kantonalen Einführungsbestimmungen zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch präzisierten diese sehr vage formulierte Berichterstattung zumindest etwas näher. § 71 des Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 25. April 1911 schrieb vor: «Bei jeder Rechnungsabnahme soll auch auf die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere auf seine Erziehung und Berufsbildung, geachtet und darüber mit dem Vormund, dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, sowie allfällig mit seinen nächsten Verwandten oder anderen Sachkundigen Beratung gepflogen werden.» Die Berichterstattung, die ohne direkten Augenschein vor Ort geschehen konnte, musste in der Regel alle zwei Jahre, bei Bedarf auch öfters erfolgen.⁹⁶⁹ In den 1950er-Jahren umschrieb beispielsweise die Basler Vormundschaftsbehörde, die mehrere Kinder in Fischingen untergebracht hatte, die «vormundschaftliche Aufsicht» folgendermassen: «Sie hat den Sinn, die Unterbringung und Entwicklung der Kinder zu überwachen und den Eltern beratend zur Seite zu stehen.»⁹⁷⁰

Viele Zöglinge waren nicht von Behörden oder Vormündern, sondern von den eigenen Eltern, Verwandten oder Pflegefamilien ins Heim in Fischingen eingewiesen worden. Als Inhaber des Sorgerechts hatten diese für das Wohl des Kindes zu sorgen und somit auch eine gewisse Kontrolle über das Heim. Beispielsweise konnten sie sich – soweit sie ein Besuchsrecht hatten und soweit es der zensurierte schriftliche Briefverkehr zuließ – durch Besuche im Heim oder durch sowohl mündliche als auch schriftliche Berichte ihrer Kinder über den Heimalltag informieren. Eine gewisse Kontrolle übten auch all jene Besucherinnen und Besucher aus, die bei den jährlichen Prüfungen die Heimschule besuchten. In den Schulchroniken sind diese Gäste jeweils vermerkt

worden.⁹⁷¹ Es waren auch immer wieder Privatpersonen aus der näheren oder fernerer Umgebung dabei.

5 Kritik von Kontrollinstanzen

In den Quellen finden sich Beispiele, in denen Kontroll- und Aufsichtsinstanzen Kritik übten oder mit Kritik am Heim konfrontiert wurden. So beurteilten etwa Schulinspektoren Lehrer teilweise kritisch, vermerkten dies in deutlichen Worten in den Inspektionsberichten, gaben der Lehrperson entsprechende Rückmeldung und erteilten Anweisungen zur Verbesserung des Unterrichts.

Auch Eltern übten Kritik. In den Zöglingsdossiers zeigen sich allerdings unterschiedliche Handlungsweisen der Eltern. Teilweise unterstützten sie die Vorgehensweisen und Erziehungsmethoden des Heims, soweit ihnen diese bekannt waren. Andere wiederum kritisierten das Heim, schrieben Briefe an die Heimleitung oder gelangten mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde. Manche wehrten sich gegen den Aufenthalt des Kindes im Heim, andere wiesen ihr Kind selber ein – etwa aufgrund eigener Überforderung, aus Armut oder auf behördlichen Druck hin.⁹⁷²

Es gab auch immer wieder Briefe von auswärtigen Stellen, Vormündern, Polizisten usw., in denen Kritik am Heim geäußert wurde – meist aufgrund

969 Verordnung des Regierungsrates betreffend die Amtsführung der Vormundschaftsbehörden vom 15.05.1942 (Waisenamtsverordnung), § 64.

970 StATG 8'943, 6.2.1/896: Auszug aus dem Protokoll der Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt betreffend vormundschaftliche Aufsicht vom 14.11.1957; vgl. auch StATG 8'943, 6.2.1/903.

971 StATG 8'943, 7.1.0: Schultagebücher.

972 Vgl. Kapitel I Überblick über die Geschichte des Heims St. Iddazell, Abschnitt 4 Heiminsassen.

von Berichten eines Zöglings oder dessen Eltern – und in denen um eine Reaktion auf die Vorwürfe gebeten

«Dieses Vorkommnis drängt uns, Sie auf die traurigen Zustände dieser Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen aufmerksam zu machen & damit die Bitte zu verbinden, uns in unseren Bestrebungen zu unterstützen[,] damit auch diesen ärmsten der Armen ein menschenwürdiges Dasein geboten wird.»

wurde. Teilweise verlangten die Absender auch dezidiert eine Verbesserung der Situation. Beispielsweise wandte sich in den 1920er-Jahren eine Waisenbehörde, die ein Kind nach Fischingen versorgt hatte, an die Regierung des Kantons Thurgau. Ein Arzt hatte beim Kind «ein entsetzliches Gewimmel von Kopfläusen» sowie ein mehrere Wochen altes Ekzem am Kopf festgestellt. Die Waisenbehörde schrieb an die Thurgauer Regierung, dieses Vorkommnis habe sie dazu gedrängt, «Sie auf die traurigen Zustände dieser Waisenanstalt St. Iddazell in Fischingen aufmerksam zu machen & damit die Bitte zu verbinden, uns in unseren Bestrebungen zu unterstützen[,] damit auch diesen ärmsten der Armen ein menschenwürdiges Dasein geboten wird».⁹⁷³

Andere Aufsichtspersonen wiederum reagierten ablehnend gegenüber Aussagen von Zöglingen oder deren Eltern. Ein Interviewter beispielsweise erzählt, dass sein Vormund ihn als «verlogene[n] Hund» bezeichnete, als er ihm in dessen Büro von Schlägen im Heim und von sexuellen Übergriffen durch einen Lehrer erzählte.⁹⁷⁴ Trotz abwehrender Haltung dem Zögling gegenüber reagierte der Amtsvormund und ersuchte beim Heim um die Versetzung seines Mündels in eine andere Abteilung, mit der Begründung, er könne «es nicht verantworten», dass sein Mündel «weiterhin der Willkür und Laune dieser Schwester ausgeliefert» sei.⁹⁷⁵

Wie der Blick in die Zöglingsdossiers zeigt, reagierte das Kinderheim St. Iddazell auf Vorwürfe meist abwiegelnd und rechtfertigend. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen von Zöglingen und deren Eltern wurde zudem meist bestritten. Auf die Anschuldigungen der erwähnten Waisenbehörde an den Thurgauer Regierungsrat etwa reagierte der Direktor von St. Iddazell harsch und bezeichnete die Mutter des Zöglings als «anormal» und «lügenhaft»: «Vor allem scheint uns verwunderlich, dass eine Behörde auf Aussagen einer minderwertigen & abnormalen Person abstellt & unsere Anstalt, welche seit ihrem Bestehen (1879) stets einen vorzüglichen Ruf in jeder Hinsicht genossen, derart compromittiert.» Die Mutter, die wiederholt versuchte, das Kind zu sich zu holen, habe schon früher gedroht, «der Arzt helfe ihr schon heraus etc.». Den Zögling beschrieb der Direktor ebenfalls als «abnorm». Im Heim hätten sie, in «Rücksicht auf seinen leidenden & abnormalen Zustand [...] mit diesem Kind mehr Nachsicht gezeigt als gewöhnlich». Es erhalte zusätzliche Speisen und sage selber, es sei gerne im Kinderheim. Das Kind sei mit Läusen behaftet ins Heim gekommen und sei «ganz verwahrlost» gewesen. Zur vorgebrachten Kritik betreffend Kopfläusen und Ekzem verwies der Direktor auf das tägliche Waschen und Kämmen der Kinder sowie auf die medizinische Versorgung der Zöglinge durch die Krankenschwester im Heim. Zudem betonte er die positiven Rückmeldungen von Besuchern im Heim: «Bei den häufigen Besuchen & Besichtigungen unserer Anstalt sowohl von Privaten als Behörden, hören wir jeweilen nur ein Lob. «Es herrscht hier doch eine prinliche [peinliche] Ordnung

973 StATG 8'943, 6.2.1/986: Auszug & teilweise Abschrift des Schreibens der Waisenbehörde an die Regierung des Kantons Thurgau vom Juli 1923.

974 Interview Z 7, Z. 126–150.

975 StATG 8'943, 6.2.1/2052: Schreiben des Amtsvormunds an den Direktor von St. Iddazell, 25.10.1956.

Fenster 6: Ein Amtsvormund setzt sich ein

Amtsvormundschaft der Stadt Zürich
Selnaustrasse 9 Telefon 27 05 10
Postfach Zürich 39
Postcheck- und Girokonto VIII 3264

Wir bitten, Korrespondenzen an den
AMTSVORMUND
persönlich zu richten.
[Namenskürzel]

An die Direktion des
Erziehungsheims St. Iddazell
Fischingen/TG

Zürich, den 25. Oktober 1956

Betr. [Vor- und Nachname des Mündels]

Hochwürdiger Herr Direktor,
Bezugnehmend auf mein gestriges Telefongespräch muss ich als Vormund des [Vorname des Mündels] Sie dringend und herzlich bitten, den Knaben in eine andere Abteilung umzuplazieren. Ich kann es nicht verantworten, dass [Vorname] weiterhin der Willkür und Laune dieser Schwester ausgeliefert ist. Von Frau [Name der Fürsorgerin] habe ich vernommen, dass es sich bei [Vorname des Mündels] um einen fröhlichen, lieben und hilfsbereiten Buben handelt. [Name des Mündels] hat den Wunsch geäussert, in die Abteilung [Name der Abteilung] versetzt zu werden, wo [Name eines Mitzöglings] ist. Mit Frau [Name], die als Mutter ob dem Vorgefallenen sehr beunruhigt ist, habe ich nun vereinbart, dass [Vorname des Mündels] am kommenden Sonntag-nachmittag ins Heim zurückkehren wird. Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob auf diesen Zeitpunkt hin eine Umplazierung möglich ist. Für Ihre Antwort danke ich Ihnen zum voraus.

Mit freundlichen Grüssen
Amtsvormundschaft Zürich
[Funktion, Name und Unterschrift des Vormunds]

Ein Amtsvormund bittet den Direktor von St. Iddazell um Versetzung seines Mündels in eine andere Abteilung, weil dieses von der Abteilungsschwester täglich geschlagen wurde.¹ Tatsächlich wird der Knabe versetzt, erfährt selber aber nicht, dass sich sein Vormund für ihn eingesetzt hat. Im Interview erzählt das ehemalige Mündel, wie er seinen Vormund jeweils erlebte, wenn er ihm von Misshandlungen, wie auch von sexuellen Über-

griffen, die er im Heim erlitt, erzählte: «... der hat immer gesagt, ich sei ein verlogener Hund, und – äh – er werde dem Kloster schon sagen, dass ich das alles sage. Da werde ich meine Strafe dort schon bekommen.»²

- 1 StATG 8'943, 6.2.1/2052: Schreiben des Amtsvormunds an den Direktor von St. Iddazell, 25.10.1956.
- 2 Interview Z 7, Z. 135–137.

& Reinlichkeit.» Er stellte die Vermutung auf, dass der betreffende Zögling sich die Läuse nach der Entführung aus dem Heim durch die Mutter zugezogen hatte. Am Ende des ausführlichen Briefs forderte der Direktor zum Besuch der Anstalt auf und zeigte sich zuversichtlich, dass damit alle Vorwürfe widerlegt würden. Und er ergänzte, dass dem Heim seit seinem Bestehen «ein solcher Vorwurf erspart geblieben» sei. Dafür habe es nie einen Grund gegeben.⁹⁷⁶

Eltern konnten durch das Anbringen von Kritik manchmal aber auch eine Besserung erreichen. Beispielsweise veranlasste der Direktor 1955 auf eine Klage einer Mutter hin beim einweisenden Jugendfürsorgeverein gewisse Änderungen. Auf die Kritik der Mutter, eines ihrer beiden in St. Iddazell versorgten Kinder sei sehr mager und dürfe wegen Bettnässens kein Wasser trinken, verordnete der Direktor gemäss eigenen Angaben täglich nachmittags warme Milch und ein Butterbrot. Auf die Klage der Mutter wegen übermässigen Schlägen einer Schwester räumte der Direktor gegenüber dem Fürsorgeverein ein, er sei auch schon anderweitig darauf aufmerksam gemacht worden, die Sache sei «nicht ganz aus der Luft gegriffen». Er werde sich bemühen, «dass es anders und besser» werde. Wie die Mutter in ihrem Brief an den Verein schrieb, seien ihre beiden Kinder dem Direktor «sehr anhänglich», wie sie selber gesehen habe. Das Entgegenkommen des Direktors könnte nicht zuletzt auch aus einer wohlwollenden Einstellung gegenüber den beiden versorgten Kindern resultiert haben.⁹⁷⁷

Es gab auch Angestellte des Kinderheims St. Iddazell, die sich mit Kritik am Heim an heiminterne oder kirchliche Instanzen wandten – nämlich an den Direktor, an den Vereinsvorstand, an den Abt von Engelberg, an den Bischof, an die Generaloberin bzw. Priorin des Mutterhauses. Aus der Zeit vor dem Schwesternwechsel 1957 ist ein reger Briefwechsel der Schwestern mit ihrem Mutterhaus erhalten. Insbesondere die Oberin beklagte sich über die Zustände im

Heim, bat um Hilfe vonseiten des Mutterhauses und schliesslich um Abzug der Schwestern aus Fischingen.⁹⁷⁸ Ansonsten finden sich in den wenigen erhaltenen Personaldossiers sowie in der Korrespondenz nur einzelne Hinweise auf Kritik durch das Personal.⁹⁷⁹

In den schriftlichen Quellen sind kaum Hinweise vorhanden, wie mit dieser Kritik am Kinderheim St. Iddazell seitens des Personals umgegangen wurde. Eine Ausnahme bildet das Beispiel eines ehemaligen Gärtners, der sich offenbar wiederholt kritisch über das Kinderheim äusserte und damit auch an den Dekan gelangte. Er wurde jedoch von diesem in seinen Aussagen angezweifelt und durch eine abwehrende Haltung zum Schweigen angehalten.⁹⁸⁰

Wie eine Untersuchung über katholische Erziehungsheime bis zum Beginn der 1960er-Jahre zeigt, wurde Kritik von den kirchlichen Aufsichtsinstanzen unterschiedlich aufgenommen. Teilweise war man um Aufklärung bemüht, und es wurden Sanktionen verhängt, teilweise wurde die Angelegenheit aktiv ignoriert oder das Vorgefallene heruntergespielt.⁹⁸¹ Oberste Priorität hatte meistens die Wahrung der

976 StATG 8'943, 6.2.1/986: Schreiben des Direktors der Erziehungsanstalt St. Iddazell an das Vormundschaftsdepartement des Kantons Thurgau zuhanden der Waisenbehörde vom 02.08.1923.

977 Vgl. StATG 8'943, 6.2.1/1756: Schreiben der Fürsorgerin des Jugendfürsorgevereins an den P. Rektor des Kinderheims St. Iddazell, 14.10.1955; Schreiben des Erziehungsheims St. Iddazell an die Fürsorgerin des Jugendfürsorgevereins, 31.10.1955.

978 Vgl. dazu Kapitel IV Hierarchien, Kompetenzen und Konflikte.

979 Zum Beispiel StATG 8'943, 5.1/20: Präfekt an Dekan, 17.02.1934.

980 BiASo, M 1470, Briefverkehr und Visitationsberichte 1954–1957: Schreiben des Dekans an den Bischof vom 04.03.1955; vgl. auch den Konflikt zwischen Engelberger Patres und Menzinger Schwestern im Kapitel IV Hierarchien, Kompetenzen und Konflikte.

981 Ries/Beck, Kirche, S.215–240.

Reputation und das Vermeiden eines Skandals, war doch die Institution auf Spenden angewiesen. Weiter galt es, sich als katholische Einrichtung gegen weltanschauliche Konkurrenz durchzusetzen. Auch die Erziehungsheime selbst reagierten jeweils mit Relativierungen und Erklärungsversuchen. Wurden Missstände offenkundig, «behinderte die weltanschauliche katholisch-konservative Geschlossenheit eine rasche und wirksame Korrektur», denn den von den kirchlichen Aufsichtsinstanzen einbezogenen Gutachtern und Experten fehlte es aufgrund ihrer engen Verflechtung im katholischen Milieu an Unabhängigkeit und Distanz gegenüber den Angeschuldigten.⁹⁸²

6 Die Aufsicht in den Interviews

In den Interviews mit ehemaligen Erziehenden und Heimkindern finden sich Hinweise zur konkreten Aufsichtspraxis. Ein langjähriger Lehrer und Gruppenleiter, der in den 1960er-Jahren nach Fischingen kam, erzählt, dass es im Schulbereich zu einer regelmässigen Kontrolle durch den Inspektor kam, im Erziehungsbereich hingegen habe «es das eigentlich [...] nicht so» gegeben. Am ehesten sei dort die Aufsicht über die Vormundschaft erfolgt. Die Betreuer mussten häufig Berichte für Vormünder schreiben, was viel Zeit in Anspruch genommen habe: «Bis man dann schlussendlich den Eindruck hatte, jetzt muss man dann aufpassen, dass man nicht nur noch zum Berichteschreiben da ist [...]» Auf Besuch kamen die Vormünder unterschiedlich oft: «[...] da gab es Vormundschaften, die sind vielleicht alle Jahre einmal vorbeigekommen, haben das Kind eben auch besucht, und andere vielleicht ein bisschen weniger.»⁹⁸³

In den Interviews mit ehemaligen Erziehungspersonen ist immer wieder von einer mangelhaften Aufsicht die Rede. Eine Ende der 1950er- bis anfangs der 1960er-Jahre in St. Iddazell tätige Erzieherin erzählt, dass die Kinder «leider» nur «selten» von Vormündern

oder Beiständen besucht wurden,⁹⁸⁴ und eine Menzinger Schwester berichtet aus den 1950er-Jahren: «[M]an brachte uns die Kinder, da kam ein Vormund, hat geschaut, dass die Kinder ins Heim kommen, nachher hat kein Bein mehr danach gefragt, niemand mehr kam [...]. Kein Mensch hat sich nachher gekümmert darum.»⁹⁸⁵ Lediglich das Seraphische Liebeswerk Solothurn sei zweimal vorbeigekommen und habe gefragt. «Aber sonst. Es hatte nie jemand [...] in Fischingen.»⁹⁸⁶ Später habe sie von einem Amtsvormund erfahren, dass er über 200 Mündel hatte und entsprechend zu wenig Zeit, um diese regelmässig zu besuchen. Er habe zudem «immer die Feuerwehrrarbeit machen» müssen, und so sei er von einem «Notfall» zum nächsten geeilt.⁹⁸⁷

«[...] man brachte uns die Kinder, da kam ein Vormund, hat geschaut, dass die Kinder ins Heim kommen, nachher hat kein Bein mehr danach gefragt.»

Kamen Aufsichtspersonen nach Fischingen, wurden sie im Heim herumgeführt, um ihnen einen Eindruck zu vermitteln. In einem Interview mit einer Schwester, die in den 1950er-Jahren in Fischingen war, wird etwas deutlicher, wie Besuche von Aufsichtspersonen vonstattengingen.⁹⁸⁸ Der Direktor habe den Besuch immer in ihre Abteilung geführt. Er begründete diese Wahl damit, dass sie «die beste Ordnung» gehabt hätte: «Nirgends treffe ich so einen schönen Schlafsaal wie bei ihnen. Ein Bett wie

982 Beck/Ries, Gewalt.

983 Interview E 5, Z. 647–649.

984 Interview E 2, Z. 378–419.

985 Interview E 1, Z. 1202–1245, hier Z. 1206–1212.

986 Interview E 1, Z. 1218 f.

987 Interview E 1, Z. 1236 f.

988 Interview E 3, Z. 1764–1783, Z. 1810–1828.

das andere, so schön.»⁹⁸⁹ Und sauber sei es gewesen, darauf habe die Schwester geschaut. Diese Besucher sprachen auch mit der Interviewten und stellten Fragen. Sie reagierte aber jeweils bedeckt: «Ich dachte, ich sage, was ich kann, aber ich war skeptisch. Von Kindern – also von der Abteilung selber habe ich möglichst wenig erzählt, ziemlich Positives. Wenn sie fragten, was ich mit ihnen mache, das habe ich schon erzählt. Wenn ich gefragt wurde, aus welchen Bedingungen die kamen, sagte ich, ich wisse es nicht oder es sei mir nicht bekannt. Manches war mir so halb bekannt, und da dachte ich, Finger weg. Da sage ich nichts.»⁹⁹⁰ Ausser diesen flüchtigen Begegnungen hatte sie keinen Kontakt zu Aufsichtspersonen. Vormünder beispielsweise seien «einfach [in ihrer Abteilung vorbei] gekommen», «[m]an wusste nicht wieso und wie».⁹⁹¹ Sie erfuhr auch erst im Nachhinein auf ihr Nachfragen hin, um wen es sich beim Besuch jeweils gehandelt hatte. Es hiess dann aber lediglich, «die wollen Informationen».⁹⁹²

«Zum Beispiel der Waschraum meiner grossen Buben ist derart armselig, dass man ihn immer schliessen muss[,] wenn Leute das Haus besehen kommen.»

Auch ein ehemaliger Zögling erzählt von Besuchen durch Aufsichtspersonen.⁹⁹³ Er war als Sekundarschüler im Internat in St. Iddazell. Kamen Leute auf Besuch, seien sie immer in seine Abteilung (Frohburg) geführt worden: «Wir waren so die Vorzeigegruppe, wir hatten auch die schönsten Räume. Also, vom Ausbaustandard her.»⁹⁹⁴ Dass den Besuchern bei ihren Rundgängen im Heim lediglich selektive Eindrücke vermittelt wurden, zeigt auch eine schriftliche Notiz des Präfekten in den 1940er-Jahren, in der er dem Abt von Engelberg von den beengten finanziel-

len Verhältnissen des Heims berichtet: «Zum Beispiel der Waschraum meiner grossen Buben ist derart armselig, dass man ihn immer schliessen muss[,] wenn Leute das Haus besehen kommen.»⁹⁹⁵

In den Interviews mit ehemaligen Zöglingen zeigt sich, dass die Kinder und Jugendlichen aber üblicherweise kaum einmal eine Aufsichtsperson zu Gesicht bekamen. So kamen etwa Erziehungsbeauftragte nur selten nach Fischingen, um einen Augenschein zu nehmen. Vormünder scheinen sich oftmals mit schriftlichen Berichten des Heims über ihre Mündel begnügt zu haben. Ein Ehemaliger erzählt, sein Amtsvormund habe ihn nie im Heim besucht.⁹⁹⁶ Der Interviewte erfuhr erst später, dass sein Vormund derart viele Mündel hatte, «dass der gar nicht dazu gekommen ist, den einzelnen Mündel zu betreuen».⁹⁹⁷ Auch weitere Interviewte erzählen von der Abwesenheit ihrer Vormünder oder Beistände: Eine Interviewte etwa erzählt, ihr Vormund, der eine Anwaltskanzlei hatte, habe sie ins Heim gebracht und sie dort nach ihrem Austritt wieder abgeholt, dazwischen habe sie nichts von ihm gehört.⁹⁹⁸

Auch andere Aufsichtspersonen wurden von ehemaligen Zöglingen kaum registriert, obwohl solche ab und an ins Heim kamen. Ein Geschwisterpaar beispielsweise erzählt, dass es während seines Aufenthalts nie jemanden vom Vereinsvorstand zu Ge-

989 Interview E 3, Z. 1780 f.

990 Interview E 3, Z. 1819–1825.

991 Interview E 3, Z. 1811.

992 Interview E 3, Z. 1819.

993 Interview Z 10, Z. 522–525.

994 Interview Z 10, Z. 524 f.

995 StiAE, Abtarchiv Leodegar Hunkeler, Fischingen, Korrespondenz: Schreiben eines Paters an den Abt, 18.01.1945.

996 Interview Z 7, Z. 387–390.

997 Interview Z 7, Z. 388–390.

998 Interview Z 4, Z. 670–674; vgl. auch Interview Z 16, Z. 615 und Z. 1110–1112; Interview Z 15, Z. 1165–1190; Interview Z 8, Z. 273–276 (dieser Interviewte weilte jedoch nur dreieinhalb Monate in St. Iddazell).

sicht bekommen hätte – es wusste nicht einmal, dass es einen solchen gab –, ebenso wenig geistliche Würdenträger oder andere Aufsichtspersonen.⁹⁹⁹ Auch ein anderer Ehemaliger kann sich nicht an Aufsichtspersonen erinnern, die ins Heim gekommen wären,¹⁰⁰⁰ ebenso ein weiterer Interviewter, der auch vom Seraphischen Liebeswerk Solothurn, das ihn eingewiesen hatte, nie besucht wurde.¹⁰⁰¹

Lediglich zwei Interviewte berichten von regelmässigen Besuchen und Gesprächen mit Aufsichtspersonen. Einer erzählt, dass ihn eine Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerks Solothurn mehrere Male besucht und ihm zu Fest- und Geburtstagen Geschenke geschickt habe. Sie sei die einzige Person gewesen, zu der er Vertrauen hatte, und er blieb bis zu ihrem Tod in Kontakt mit ihr. Sein Vormund hingegen, der ihn immer nur «Zigeuner» nannte, habe ihn nie im Heim besucht.¹⁰⁰² Während seiner langjährigen Vormundschaftszeit habe er ihn nur zweimal gesehen, und er habe ihm «sogar einmal vorgerechnet, was – was ich die Gemeinde koste, oder».¹⁰⁰³ Ein anderer Interviewter erinnert sich, dass die «Sekretärin» seines Vormunds ihn regelmässig im Heim besuchte und ihn dabei fragte, wie es ihm im Heim gefalle.¹⁰⁰⁴ Die Treffen fanden jeweils im Heim selber statt, ohne dass dabei Heimpersonal zugegen gewesen wäre. Dem Interviewten gefiel es gut in St. Iddazell, entsprechend hatte er keine Einwände gegen seinen Aufenthalt. Auch seinen Vormund erlebte er als kooperativ und hilfsbereit. Dieser besuchte ihn zwar aus Kapazitätsgründen nicht selber im Heim, jedoch traf ihn der Interviewte bei anderen Gelegenheiten. Einmal sorgte sein Vormund dafür, dass er in der Lehrstelle bleiben konnte, die ihm sehr gut gefiel. Die Schwester des Interviewten hingegen, die zeitgleich als 9–11-jähriges Mädchen ebenfalls in St. Iddazell war, bekam die Fürsorgerin der Amtsvormundschaft nicht zu Gesicht. Sie erinnert sich auch nicht, jemals von jemandem gefragt worden zu sein, wie es ihr im Heim ergehe. Sie erlebte ihren Heimaufenthalt ganz anders als ihr Bruder. Der interviewte Bruder kritisiert die mangelhafte Aufsicht

dezidiert und sieht darin den Hauptgrund, weshalb es seiner Schwester im Gegensatz zu ihm im Heim nicht gut erging.¹⁰⁰⁵ Er ist sich sicher, dass er es deshalb gut im Heim hatte, weil die Angestellten wussten, dass jemand über ihn wachte, jemand da war, dem er berichten konnte, falls es ihm im Heim nicht gut gegangen wäre: «Und ich denke, das haben die gewusst hier, da ist ein – ein Kontakt zu einer Drittperson, das ist der Vormund und – und wenn etwas gelaufen wäre, nicht gut, hätte ich es dieser Frau gesagt.»¹⁰⁰⁶

7 Fragmentierte, partielle und vage umrissene Aufsicht

Bei näherer Betrachtung der Aufsicht über das Kinderheim St. Iddazell zeigt sich, dass von keiner Seite her eine wirkungsvolle Aufsicht vorhanden war.

Noch am ehesten beaufsichtigt war die Schule von St. Iddazell. Neben regelmässigen Besuchen durch behördlich beauftragte Schulinspektorinnen und -inspektoren, die über jeden Schulbesuch einen Bericht verfassen, an die zuständige Behörde rapportieren und allfällige Massnahmen einleiten mussten, kamen auch Mitglieder der Aufsichtskommission, geistliche Würdenträger, die Oberin und der Direktor aber auch interessierte Besucher aus der näheren oder weiteren Umgebung in die Heimschule.¹⁰⁰⁷

999 Interview Z 2 und Z 3, Z. 723–829.

1000 Interview Z 14, Z. 702–714.

1001 Interview Z 5, Z. 345–362. Vgl. auch Interview Z 16, Z. 1121–1127; Interview Z 15, Z. 1776–1785; Interview Z 20, Z. 1058–1080.

1002 Interview Z 6, Z. 227–231, Z. 585–594, Z. 872–879.

1003 Interview Z 6, Z. 864 f. (Zitat Z. 587 f.).

1004 Zum Folgenden vgl. Interview Z 2 und Z 3, Z. 254–284, Z. 729–744, Z. 772–829.

1005 Ähnliche Kritik auch in Interview Z 12.

1006 Interview Z 2 und Z 3, Z. 263–266.

1007 StATG 8'943, 7.1.0: Schultagebücher.

Die Abteilungen hingegen, in denen sich die Heimbewohner ausserhalb der Schulzeit aufhielten, scheinen nur rudimentär kontrolliert worden zu sein. In den Interviews mit ehemaligen Heimkindern und ehemaligem Personal wird überwiegend auf die Abwesenheit der zahlreichen zuständigen Aufsichtsinstanzen hingewiesen. Die meisten dieser Akteure scheinen keinen direkten Kontakt zu den Zöglingen gesucht zu haben, sondern begnügten sich mit – oftmals schriftlichen – Informationen der Direktion und allenfalls des Aufsichts- und Erziehungspersonals. Kamen Aufsichtspersonen auf Besuch, wurden sie in die Vorzeigabteilungen geführt oder zu festlichen Anlässen eingeladen, um ein gutes Bild des Heims zu vermitteln.

Im untersuchten Zeitraum zeigt sich eine allmähliche Verstärkung der Aufsicht über private Kinderheime seitens des Kantons Thurgau. Ausser der Aufsicht über private Heimschulen durch Schulinspektoren, die ausführlich geregelt war, blieb jedoch die staatliche Aufsicht bis Ende der 1970er-Jahre in den gesetzlichen Bestimmungen vage formuliert, und diese liessen in der Umsetzung einen entsprechend grossen Handlungsspielraum zu. Eine Verstärkung der staatlichen Aufsicht von Privatheimen beruhte im Kanton Thurgau meistens nicht auf eigener Initiative, sondern wurde durch eidgenössische Bestimmungen erwirkt, die den Kantonen diesbezügliche Vorschriften machten. Es entsteht der Eindruck, als ob der Kanton die Aufsicht – sicherlich nicht zuletzt aus Kostengründen – mit Vorliebe Privatpersonen und privaten Organisationen überliess und die staatliche Aufsicht auf möglichst tiefem Niveau hielt. Dies zeigt sich besonders deutlich in der Pflegekinderverordnung von 1946, mit der dem Regierungsrat von der Legislative ein klarer Auftrag zur Regelung der Aufsicht der Kinderheime erteilt wurde. Er setzte diesen Auftrag jedoch nicht um und belies es bei einer zahnlosen freiwilligen Aufsicht, die nicht näher definiert war und durch Beizug von ehrenamtlich tä-

tigen Privatpersonen ausgeübt werden konnte. Die Nichtregelung dieser Aufsichtspflichten entlässt den Kanton jedoch nicht aus seiner Verantwortung.

In der Gesamtsicht wird deutlich, dass eine fragmentierte und partielle Aufsicht über das private Kinderheim St. Iddazell auszumachen ist, die überdies meist nur vage umrissen war. Fragmentiert war sie, indem eine Vielzahl an Akteuren eine Aufsicht oder Kontrolle über das Heim und dessen Bewohner ausübte. Diverse kirchliche, vereinsinterne, staatliche, kommunale, parastaatliche und private Akteure nahmen unterschiedliche Aufsichtspflichten wahr oder hatten bestimmte Kontrollfunktionen inne. Zudem zeigt sich eine partielle Aufsicht, indem die Aufsichtspersonen oftmals nur für Teilbereiche im Heim zuständig waren. Dies konnte etwa die Schule oder die Gesundheit und Hygiene sein, das Personal oder ein einzelnes versorgtes Kind. Die Aufsichtspflichten waren überdies bis in die 1970er-Jahre in den gesetzlichen Bestimmungen und Statuten nur vage umrissen. Was und wer genau beaufsichtigt werden und wie oft dies geschehen sollte, war oftmals nicht näher geregelt.

Diese Faktoren begünstigten das Versagen der Aufsicht über die gesamte Institution St. Iddazell. Dass sie versagte, zeigen die vorhandenen und nicht wirkungsvoll unterbundenen Gewaltexzesse in aller Deutlichkeit. Die so ausgestaltete, unzureichend geregelte Aufsicht eröffnete den Aufsichtspersonen in der Ausübung ihrer «Pflicht» einen grossen Handlungsspielraum und bewirkte, dass den einzelnen Aufsichtsverantwortlichen lediglich ein beschränkter Einblick ins Heim gewährt wurde. Sie konnte zudem dazu führen, dass sich niemand wirklich zuständig fühlte¹⁰⁰⁸ und sich die Aufsichtsinstanzen leicht aus der Verantwortung verabschieden und eine Zuständigkeit von sich weisen konnten. Weiter auffallend

1008 Vgl. auch Akermann/Furrer/Jenzer, Bericht Kinderheime, S. 74.

ist, dass von diesen zahlreichen zuständigen Instanzen zwar ab und zu Kritik am Heim geäußert wurde, doch wurde diese meistens von privater Seite (Eltern, Vormünder, Beistände) vorgetragen und vermochte keine dauerhaften Änderungen zu bewirken.

Ein weiteres Grundproblem der Aufsicht bestand in einer gewissen Voreingenommenheit gegenüber den Heimkindern und deren Herkunftsmilieu, so dass den Zöglingen und deren Eltern oftmals nicht geglaubt wurde. Eine Studie zu Luzerner Kinderheimen kommt zu einem Schluss, der auch für St. Iddazell Geltung hat: «Es scheint einen gewissen gesellschaftlichen Konsens über die «Schwererziehbarkeit» der Heimkinder und über ein entsprechendes Mass an Härte in der Erziehungspraxis bestanden zu haben, der Exzessen gegenüber ein Stück weit blind machte und harte Erziehungsmethoden legitimierte. Dieser Konsens scheint kritische Gegenstimmen, die es immer wieder gab, bis Ende der 1960er-Jahre überformt zu haben.»¹⁰⁰⁹ Dieser breite gesellschaftliche Konsens erschwerte die kritische Beurteilung eines Erziehungsheims zusätzlich.

1009 Akermann/Furrer/Jenzer, Bericht Kinderheime, S. 74.